



Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Industriegebiet „Gottfrieding West“ der Gemeinde Gottfrieding

Satzungsbeschluss und Verfahren:

Der Gemeinderat Gottfrieding hat in der Sitzung vom 15.06.2026 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Industriegebiet „Gottfrieding West“, angefertigt vom Planungsbüro Marion Linke und Klaus Kerling, Landschaftsarchitekten BDLA, Papiererstr. 16, 84034 Landshut, in der Fassung vom 15.06.2026 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 11.06.2025 bis 14.07.2025 erfolgte in der Zeit vom 24.10.2025 bis 26.11.2025 die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB. Diese wurde in der Zeit vom 13.02.2026 bis 17.03.2026 ein weiteres Mal durchgeführt.

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 20.04.2026. In der Gemeinderatssitzung am 15.06.2026 wurde der Bebauungs- und Grünordnungsplan Industriegebiet „Gottfrieding West“, bestehend aus der Planzeichnung und den dort aufgebrachten planlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie den Verfahrensvermerken und den textlichen Festsetzungen und Hinweisen mit Begründung in der Fassung vom 15.06.2026 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

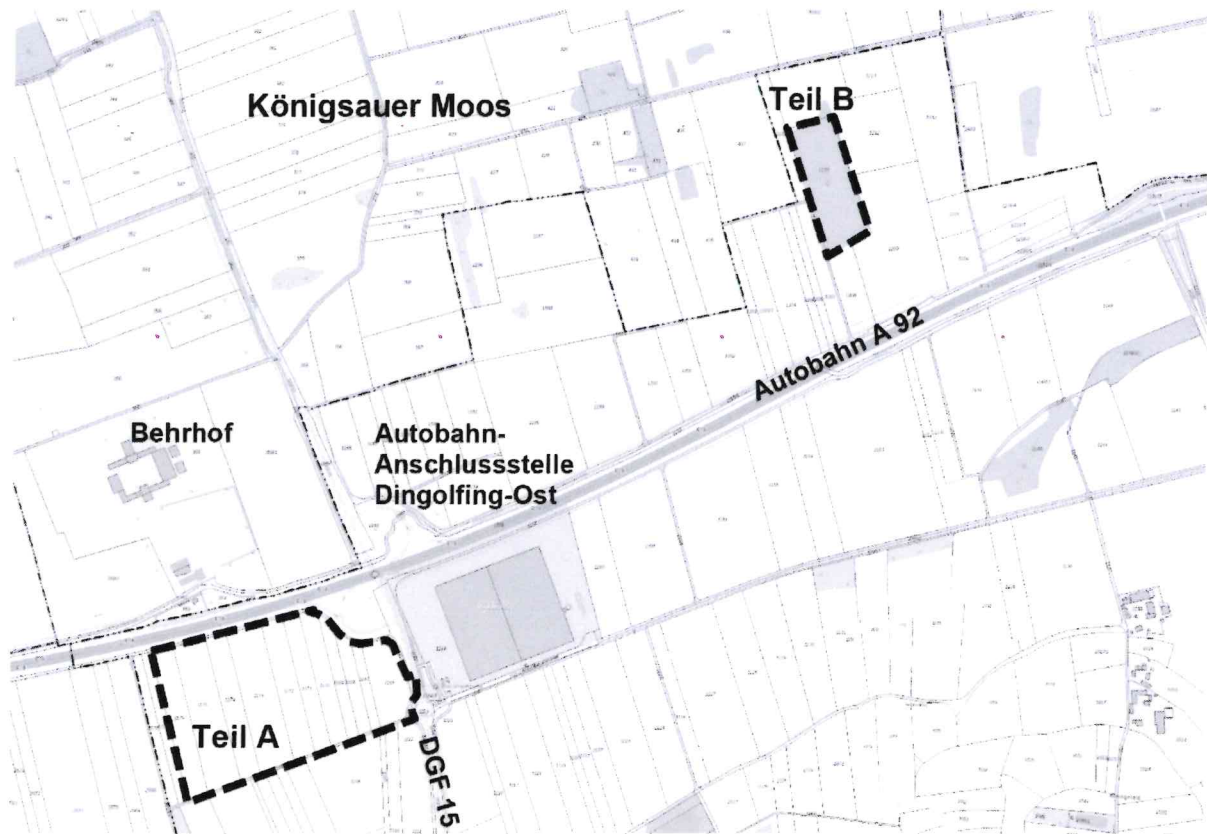
Mit Bescheid vom 09.07.2026 des Landratsamtes Dingolfing-Landau – Aktenzeichen 40-BPLP-36-2025 wurde das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Gottfrieding genehmigt, so dass nunmehr die Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Industriegebiet „Gottfrieding West“ gemäß § 10 BauGB als Satzung erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lage und Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplan Teil A liegt nördlich von Gottfriedingerschwaige. Die Autobahn A92 verläuft unmittelbar am Nordrand und die Kreisstraße DGF 15 am Ostrand. Der Geltungsbereich überlagert sich nicht mit dem rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplänen „GI Gottfrieding Nord“. Im Bereich des Kreisverkehrs grenzen die Planungsgebiete aneinander an.



Geltungsbereich Teil A und B:



Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplan Teil B liegt nördlich von Gottfriedingerschwaige und nördlich der Autobahn A92.

Einsichtnahmemöglichkeiten:

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Mamming, Hauptstraße 15, 94437 Mamming, Gemeindeverwaltung Zimmer 13, I. Stock während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen.

In der Gemeindekanzlei Gottfrieding, Bahnhofstraße 6, 84177 Gottfrieding, liegen sämtliche Planungsunterlagen ebenfalls für Jedermann zur Einsichtnahme aus und zwar mittwochs in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

Die Öffnungszeiten im Rathaus Mamming sind:

Montag und Dienstag: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Mittwoch: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr



Gemeinde Gottfrieding

Donnerstag: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 7.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf der Homepage der Gemeinde Gottfrieding steht der Bebauungs- und Grünordnungsplan Industriegebiet „Gottfrieding West“ unter <https://www.gottfrieding.de/bereich/bekanntmachungen/> zum Download bereit.

Rügen und Geltendmachen von Rechtsverstößen:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Gottfrieding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit der Ansprüche herbeigeführt wird.

Mamming, den 28.07.2026
Gemeinde Gottfrieding

Markus Meier
1. Bürgermeister



Anschlag an den Gemeindetafeln am: 28.07.2026

Abgenommen am: